

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Vorschlag der Europäischen Kommission

Am 19. November 2013 hat die Europäische Kommission den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens – KOM(2013) 794 endg.“ vorgelegt. Der Entwurf sieht in Artikel 1 Absatz 1 vor, den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Ansprüche bis 10.000 Euro zu erweitern. Derzeit liegt die Streitwertgrenze bei 2.000 Euro.

2. Stellungnahme des Deutschen Bundestags gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

Am 25. September 2014 hat der Deutsche Bundestag eine diesbezügliche Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes angenommen (Bundestagsrucksache 18/2647). Unter Punkt II.2. heißt es, dass es dringend geboten sei, „den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich der Streitwertgrenze in Höhe von 2.000 Euro unangetastet zu lassen“. Zur Begründung wird angeführt, dass die Erhöhung der Streitwertgrenze auf Forderungen bis zu 10.000 Euro zu weitgehend sei. Bei Gegenstandswerten über 2.000 Euro handele es sich nach deutschem Verständnis nicht mehr um geringfügige Forderungen. Zudem wäre auch eine erhebliche Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Landgerichte und damit unter den Anwaltszwang fallen, von einer Senkung der Verfahrensstandards berührt. Gerade das Anwaltsverfahren habe sich aber bei Rechtsstreitigkeiten mit höheren Streitwerten als sehr sachdienlich erwiesen.

3. Verlauf der Verhandlungen

In Übereinstimmung mit der Position des Deutschen Bundestags hat sich die Bundesregierung in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union für die Beibehaltung der Streitwertgrenze von 2.000 Euro ausgesprochen. Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs – insbesondere auf Forderungen bis 10.000 Euro – wegen der Senkung von Verfahrensstandards sowie der damit geschwächten Richtigkeitsgewähr für höhere Streitwertsegmente abzulehnen. Forderungen bis 10.000 Euro sind nach deutschem Verständnis in der Tat keine Bagatellforderungen. Entsprechende Streitigkeiten können gerade für Verbraucher – aber auch für kleine und mittlere Unternehmen – existentielle Bedeutung erlangen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. November 2014 gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG).

Ein vereinfachtes Verfahren erscheint hier nicht angemessen. Weiterhin liegt die im nationalen Prozessrecht (§ 495a der Zivilprozessordnung) verankerte „Bagatellgrenze“ bei nur 600 Euro. Da im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ausdrücklich keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung besteht, kollidiert eine Erweiterung auf Forderungen über 5.000 Euro darüber hinaus mit dem in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Anwaltszwang in landgerichtlichen Verfahren.

Entgegen der Position der Bundesregierung sprachen sich andere Mitgliedsstaaten in der Ratsarbeitsgruppe zwar für eine Erhöhung aus, der Betrag von 10.000 Euro wurde jedoch nahezu einhellig als überzogen angesehen. Wiederum andere Mitgliedsstaaten äußerten sich seinerzeit nicht. Die Streitwertgrenze wurde in der Ratsarbeitsgruppe nicht abschließend beraten. Die Präsidentschaft vertrat vielmehr die Auffassung, dass es sich hierbei um eine auf politischer Ebene zu treffende Entscheidung handele.

Im Vorfeld der Allgemeinen Ausrichtung im Rat für Justiz und Inneres am 4. und 5. Dezember 2014 hat die Präsidentschaft nun erstmals konkret eine Wertgrenze von 4.000 Euro vorgeschlagen (Ratsdok. 15447/14).

Im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am 20. November 2014 unterstützen die übrigen Mitgliedsstaaten den von der Präsidentschaft vorgelegten Text mit einer Wertgrenze von 4.000 Euro, woraufhin die Bundesregierung unter Beibehaltung der bisherigen Position gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 EUZBBG Parlamentsvorbehalt einlegte. Die Kommission sprach sich erneut für einen Schwellenwert von 10.000 Euro aus.